

Leseprobe zu



KPMG (Hrsg.)

E-Bilanz

2. Auflage, 2014, ca. 574 Seiten, broschiert, Monographie / Praxisbuch / Ratgeber
ISBN 978-3-504-20700-7

64,80 €

12. Die Gewinn- und Verlustrechnung nach MicroBilG

12.1 Ergänzung der Taxonomie um Änderungen durch das MicroBilG

In der Taxonomie-Version 5.2 vom 30.4.2013 hat die Finanzverwaltung 12.1 erstmals einen zusätzlichen Berichtsbestandteil für die GuV nach MicroBilG in die Excel-Visualisierung der Kerntaxonomie bzw. der Ergänzungstaxonomie integriert. Nach Verwaltungsauffassung¹ war ein separater Berichtsteil GuV nach MicroBilG erforderlich, um der abweichenden GuV-Struktur für KleinstKapGes. nach § 275 Abs. 5 HGB Rechnung zu tragen. Der Mindestumfang der E-Bilanz bleibt jedoch unverändert. Die im Berichtsteil GuV vorhandenen Positionen wurden in vollem Umfang in den Berichtsteil GuV nach MicroBilG übernommen. Im Folgenden werden die Excel-Visualisierungen, die den Berichtsteil GuV nach MicroBilG enthalten, als **MicroBilG-Taxonomie** (MicroBilG-Kerntaxonomie, MicroBilG-Ergänzungstaxonomie) bezeichnet. Die MicroBilG-Taxonomien sind abrufbar unter www.estuer.de.

Die MicroBilG-Taxonomie ist nach Maßgabe der anzuwendenden Steuer-Taxonomie (Kerntaxonomie bzw. Ergänzungstaxonomie) auf die folgenden beiden Excel-Visualisierungen aufgeteilt:

- **MicroBilG-Kerntaxonomie**
- **MicroBilG-Ergänzungstaxonomien** – für die Wohnungswirtschaft (JAbschlWUV), Land- und Forstwirtschaft (BMELV), Krankenhäuser (KHBV), Pflegedienstleister (PBV), Verkehrsunternehmen (JAbschlVUV) und die kommunalen Eigenbetriebe (EBV).

MicroBilG-Spezialtaxonomien (für Banken, Versicherungen und Zahlungsinstitute) sind dagegen nicht vorgesehen. Die MicroBilG-Taxonomie kann bei Übermittlung einer **Steuerbilanz** oder einer **Handelsbilanz einschließlich steuerlicher Überleitungsrechnung** genutzt werden.

In Deutschland dürfen bis zu 500 000 Unternehmen (etwa die Hälfte aller KapGes.) als KleinstKapGes. den vereinfachten Jahresabschluss unter Berücksichtigung des MicroBilG aufstellen.² Die Relevanz der gesonderten MicroBilG-Kerntaxonomie sowie der MicroBilG-Ergänzungstaxonomien dürfte deshalb entsprechend hoch sein.

12.2 Handelsrechtlicher Jahresabschluss für KleinstKapGes.

Das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)³ ist am 27.12.2012 im BGBl. verkündet worden und zum 28.12.2012 12.2

1 Vgl. Änderungsnachweis zum Taxonomie-Update 2013 (Taxonomie 5.1/5.2), abrufbar unter: www.estuer.de.

2 Vgl. *Küting/Eichenlaub*, DStR 2012, 2615.

3 Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 787660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter

in Kraft getreten. Es findet bereits für den handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2012 Anwendung. Ziel des MicroBilG ist es, sehr kleine Kapitalgesellschaften von den umfangreichen HGB-Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften zu entlasten.¹

Durch das MicroBilG² wurde eine vierte Größenklasse im HGB eingeführt (§ 267a Abs. 1 HGB). Als KleinstKapGes. gelten KapGes., bei denen am Abschlussstichtag von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschritten werden:

- **Bilanzsumme:** 350 000 Euro nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB);
- **Umsatzerlöse:** 700 000 Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- **Arbeitnehmer:** 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Die Regelungen für KleinstKapGes. gelten für die den KapGes. gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (KapCoGes.) entsprechend.³ Nicht anzuwenden sind die Regelungen des MicroBilG auf PersGes., die keine KapCoGes. sind, und auf Unternehmen, die in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betrieben werden.

KleinstKapGes. haben die Möglichkeit, Erleichterungen bezüglich der Aufstellung der Bilanz, der GuV, des Anhangs sowie der Offenlegung in Anspruch zu nehmen.

- KleinstKapGes. können eine **verkürzte Bilanz** nach folgendem Schema aufstellen (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB):

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E. Passive latente Steuern

Da bereits kleine Kapitalgesellschaften nach § 274a HGB die aktiven und passiven latenten Steuern nicht abgrenzen müssen, können diese

Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG), BGBl. I 2012, 2751. Für eine ausführliche Darstellung der Regelungen des MicroBilG vgl. *Kütting/Eichenlaub*, DStR 2012, 2615; *Haller/Groß*, DB 2012, 2413; *Müller/Kreipl*, DB 2013, 73; *Zwirner/Froschhammer*, SteuK 2013, 23; *Zwirner*, StuB 2013, 83; *Zwirner/Zimny*, BC 2012, 432.

1 Vgl. BT-Drucks. 17/11292, 12.

2 Mit Verkündung im BGBl. v. 27.12.2012 trat das MicroBilG am 28.12.2012 in Kraft (BGBl. I 2012, 2751).

3 Vgl. *Zwirner/Froschhammer*, SteuK 2013, 23.

Posten auch bei KleinstKapGes. entfallen. Darüber hinaus bestehen rechtsformspezifische Vorschriften zur Bilanz einer AG, SE, KGaA oder GmbH.¹

– KleinstKapGes. dürfen eine auf acht Positionen **verkürzte GuV** nach folgendem Schema aufstellen (§ 275 Abs. 5 HGB):

1. Umsatzerlöse
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Im Vergleich zum regulären GuV-Schema des § 275 Abs. 2 und 3 HGB wird der Wegfall einiger GuV-Posten von den beiden Sammelposten „sonstige Erträge“ und „sonstige Aufwendungen“ kompensiert.² Diesen Sammelposten sind zB Bestandsmehrungen/-minderungen bei (un)fertigen Erzeugnissen sowie Zinserträge/-aufwendungen zuzuordnen.³ Die GuV-Gliederung ist erkennbar an das Gesamtkostenverfahren angelehnt. Eine verkürzte GuV-Gliederung unter Berücksichtigung des Umsatzkostenverfahrens ist nicht vorgesehen. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen KleinstKapGes. auf die Aufstellung eines Anhangs verzichten (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB). Wird auf die Aufstellung eines Anhangs verzichtet, können weitere Angaben unter der Bilanz erforderlich werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB).

KleinstKapGes. können ihre Offenlegungspflichten nach § 325 HGB – unter bestimmten Voraussetzungen – auch durch eine Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger erfüllen (§ 326 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dabei ist eine Einreichung der GuV und des ggf. aufgestellten Anhangs nicht erforderlich.

12.3 Anwendungsbereich der MicroBilG-Taxonomien

Die MicroBilG-Taxonomien (MicroBilG-Kerntaxonomie, MicroBilG-Ergänzungstaxonomie) sind grds. für Wj. zu verwenden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die jewei-

12.3

1 Zu den rechtsformspezifischen Vorschriften vgl. *Kütting/Eichenlaub*, DStR 2012, 2615.

2 Vgl. *Zwirner/Froschhammer*, SteuK 2013, 23.

3 Vgl. BT-Drucks. 17/11292, 17 f.

ge MicroBilG-Taxonomie bereits für das vorangehende Wj. angewendet wird.¹ Damit besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die MicroBilG-Taxonomie bereits auf einen Jahresabschluss für den Bilanzstichtag 31.12.2012 angewendet wird.

Eine Pflicht zur Nutzung der MicroBilG-Taxonomie für Unternehmen, die den verkürzten MicroBilG-Jahresabschluss aufstellen, sollte uE nicht bestehen. Aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen werden diese Unternehmen jedoch regelmäßig die E-Bilanz auf Grundlage der MicroBilG-Taxonomie erstellen. Umgekehrt sollten KapGes. und KapCoGes., die keinen verkürzten Jahresabschluss nach den MicroBilG-Regelungen aufstellen (unabhängig davon, ob sie die Kriterien einer KleinstKapGes. erfüllen), die MicroBilG-Taxonomie nicht verwenden.

Für Einzelunternehmen gelten die Vorschriften zur Bilanzgliederung der §§ 266, 275 HGB grds. nicht. Allerdings orientieren sich die Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen regelmäßig an diesen Gliederungsvorgaben. Ein Einzelunternehmer kann den Jahresabschluss grds. auch entsprechend der Bilanz- und GuV-Struktur für MicroBilG-Gesellschaften aufstellen. Entspricht die Gliederung des Jahresabschlusses des Einzelunternehmens der eines verkürzten MicroBilG-Jahresabschlusses, sollte aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen die Möglichkeit gegeben sein, für steuerliche Zwecke eine MicroBilG-Taxonomie zu übermitteln. Für Einzelunternehmen sollte somit uE ein Wahlrecht bestehen, ob die E-Bilanz unter Verwendung der regulären Kerntaxonomie oder der MicroBilG-Kerntaxonomie erstellt wird.

Die Finanzverwaltung hat sich bislang nicht dazu geäußert, ob die MicroBilG-Kerntaxonomie auch von Einzelunternehmern verwendet werden darf. Beachtenswert ist, dass auch für Einzelunternehmen eine MicroBilG-Kerntaxonomie vorgesehen ist.² Die weit überwiegenden Positionen der MicroBilG-Kerntaxonomie können auch im E-Bilanzdatensatz von Einzelunternehmen werthaltig übermittelt werden.³ Ausgenommen sind jedoch die (Ober-)Positionen im Berichtsbestandteil **GuV nach MicroBilG** (Zeile 1301 ff.). Die Oberposition **GuV nach MicroBilG** (Zeile, 1301, 1. HE), die rechnerisch verknüpfte Unterposition **Jahresüberschuss/-fehlbetrag** (Zeile 1303, 2. HE) und die weiteren rechnerisch verknüpften Unterpositionen der 3. HE (die die Bilanzposten der handelsrechtlichen MicroBilG-GuV nach § 275 Abs. 5 HGB repräsentieren) weisen unter der Spalte BJ „legalFormEU“ die Ausprägung „false“ aus. Diese mit dem Attribut „Summenmussfeld“ gekennzeichneten (Ober-)Positionen können daher nicht werthaltig an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Im

1 Vgl. BMF v. 27.6.2013 – IV C 6 - S 2133-b/11/10016 – DOK 2013/0611768, BStBl. I 2013, 844.

2 Vgl. Spalte BJ „legalFormEU“.

3 Vgl. Spalte BJ „legalFormEU“ Ausprägung „true“.

Gegensatz hierzu ist für die rechnerischen verknüpften Unterpositionen der nach folgenden Hierarchieebenen (4.–7. HE) eine werthaltige Übermittlung auch für Einzelunternehmen möglich.¹ Dies ist widersprüchlich.

12.4 Unterschiede zwischen der (regulären) Kerntaxonomie und der MicroBilG-Kerntaxonomie

Ein Vergleich der MicroBilG-Kerntaxonomie mit der (regulären) Kerntaxonomie zeigt, dass der Aufbau der Excel-Visualisierungen identisch ist. Unterschiede bestehen jedoch bei den einzelnen Berichtsbestandteilen. In der MicroBilG-Kerntaxonomie sind nicht sämtliche Berichtsbestandteile enthalten, die in der (regulären) Kerntaxonomie ausgewählt werden können.

12.4

Die MicroBilG-Kerntaxonomie sieht die folgenden Berichtsbestandteile vor:

Berichtsbestandteil	obligatorische Übermittlung	fakultative Übermittlung
Bilanz	×	
GuV nach MicroBilG	×	
Angaben unter der Bilanz		×
Ergebnisverwendung	×	
Kapitalkontenentwicklung	×	
Anhang (insb. ohne Segmentberichterstattung)		×
steuerliche Modifikationen	×	
Detailinformationen zu einer Position	×	
Berichtigung des Gewinns bei Wechsel der Gewinnermittlungsart		×
steuerliche Gewinnermittlung	×	
steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften	×	
steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle	×	

Im Unterschied zur regulären Kerntaxonomie können die nachfolgend genannten Berichtsbestandteile in der MicroBilG-Kerntaxonomie nicht ausgewählt werden:

¹ Vgl. Spalte BJ „legalFormEU“ Ausprägung „true“.

Berichtsbestandteil	obligatorische Übermittlung	fakultative Übermittlung
Eigenkapitalspiegel		×
Kapitalflussrechnung		×
Lagebericht		×
andere Berichtsbestandteile		×

Innerhalb der einzelnen Berichtsbestandteile wurden die Taxonomiepositionen weitgehend unverändert aus der regulären Kerntaxonomie in die MicroBilG-Kerntaxonomie übernommen. Insoweit kann auf die jeweiligen Erläuterungen zum Berichtsbestandteil der regulären Kerntaxonomie verwiesen werden.

- 12.5 Die Unterschiede zwischen der (regulären) Kerntaxonomie und der MicroBilG-Kerntaxonomie betreffen weitgehend den Berichtsbestandteil GuV. Die MicroBilG-GuV sieht ausschließlich eine Bilanzierung nach dem Gesamtkostenverfahren vor. Taxonomiepositionen zur Abbildung des Umsatzkostenverfahrens sind nicht enthalten. Die Begrenzung der MicroBilG-GuV auf das Gesamtkostenverfahren ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass auch das handelsrechtliche GuV-Schema des § 275 Abs. 5 HGB erkennbar an das Gesamtkostenverfahren angelehnt ist.

Der **Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung** (Zeile 1942) ist im Berichtsbestandteil GuV nach MicroBilG nicht enthalten.¹ Das im Frage-Antwort-Katalog² erläuterte Wahlrecht (für weitere Informationen zu diesem Wahlrecht vgl. Rz. 13.4 f.), sämtliche im Rahmen der Überleitungsrechnung vorgenommene Umgliederungen und Wertanpassungen unmittelbar in den **Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung** einfließen zu lassen (vgl. hierzu auch Rz. 13.5), könnte daher von Unternehmen, die die MicroBilG-Kerntaxonomie verwenden, nicht ausgeübt werden. Nach unserem Verständnis liegt ein Taxonomiefehler vor. Die Finanzverwaltung sollte den Fehler beim nächsten Taxonomie-Update korrigieren und die Position **Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung** in den Berichtsteil GuV nach MicroBilG für Einzelunternehmen, PersGes. und KapGes. aufnehmen. Unter Berücksichtigung des im Frage-Antwort-Katalog genannten Wahlrechts stehen dem Stpfl. folgende Vorgehensweisen offen:

- **Überleitung der einzelnen handelsrechtlichen GuV-Positionen:** Der Detaillierungsgrad der Steuer-Taxonomie ist in der Überleitungsrechnung zu berücksichtigen. Die einzelnen Positionen der GuV nach MicroBilG sind ebenfalls überzuleiten.

¹ In den Spalten legalForm (BJ, BK, BL) fehlt die Ausprägung „true“.

² Vgl. Häufig gestellte Fragen (FAQ), Stand: 20.9.2012, S. 16; abrufbar unter: www.estuer.de.

- **Keine Überleitung der einzelnen handelsrechtlichen GuV-Positionen:** Sämtliche Überleitungsvorgänge werden in einem Sammelposten ausgewiesen. Da der **Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung** (Zeile 1942) in der GuV nach MicroBilG nicht angesprochen werden kann, wird eine andere GuV-Position als Sammelposten definiert, in den die einzelnen Umgliederungen und Wertanpassungen einfließen. Diese Vorgehensweise sollte der Finanzverwaltung offengelegt werden.

Verglichen mit der regulären Taxonomie sind im Berichtsbestandteil GuV der MicroBilG-Kerntaxonomie – mit Ausnahme des Sammelpostens für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung – weder Positionen weggefallen noch neue Position hinzugefügt worden. Die GuV-Positionen der regulären Kerntaxonomie wurden in vollem Umfang übernommen. Lediglich die Zuordnung der Taxonomiepositionen zum jeweiligen Bilanzposten wurde an die verkürzte handelsrechtliche Struktur des § 275 Abs. 5 HGB angepasst. Der Mindestumfang der MicroBilG-Taxonomie entspricht daher dem der (regulären) Steuer-Taxonomie.¹

Hinsichtlich den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der **GuV nach MicroBilG** wird auf die Ausführungen zur **GuV der regulären Kerntaxonomie** verwiesen (vgl. Rz. 10.2 ff.). Die folgende **Synopse** zeigt, unter welcher Oberposition eine Taxonomieposition des Berichtsbestandteils GuV nach MicroBilG im entsprechenden Berichtsteil GuV der (regulären) Kerntaxonomie wiederzufinden ist. Darüber hinaus erfolgt ein Verweis auf die jeweilige Randziffer unter der Erläuterungen zur Taxonomieposition zu finden sind.

GuV nach MicroBilG			GuV (Kerntaxonomie)		Verweis auf Erläuterungen zur Kerntaxonomie
Zeile	lvl	Bezeichner standard de	Zeile	lvl	
1301	1	<i>Gewinn- und Verlustrechnung nach MicroBilG</i>	1294	1	–
1303	2	<i>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</i>	1296	2	Rz. 10.2
1305	3	<i>Umsatzerlöse</i>	1316 ff.	7	Rz. 10.8
1307 ff.	4	Erträge zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben	1307 ff.	7	Rz. 10.7
1316 ff.	4	in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert	1319 ff.	8	Rz. 10.9–10.10
1355 ff.	4	in Umsatzerlöse (GKV) verrechnete Erlösschmälerungen	1358 ff.	8	Rz. 10.11

12.6

¹ Vgl. Änderungsnachweis zum Taxonomie-Update 2013 (Taxonomie 5.1/5.2), 1; abrufbar unter www.estuer.de.

12. Die Gewinn- und Verlustrechnung nach MicroBilG

GuV nach MicroBilG			GuV (Kerntaxonomie)		Verweis auf Erläuterungen zur Kerntaxonomie
Zeile	lvl	Bezeichner standard de	Zeile	lvl	
1379	4	davon in Umsatzerlöse (GKV) verrechnete Verbrauchsteuern	1382	8	Rz. 10.8
1380	4	davon in Umsatzerlöse (GKV) verrechneter Eigenverbrauch	1383	8	Rz. 10.8
1381	4	davon in Umsatzerlöse (GKV) mit verbundenen Unternehmen	1384	8	Rz. 10.8
1382	4	davon in Umsatzerlöse (GKV) enthaltene Auslandsumsätze	1385	8	Rz. 10.8
1383	3	<i>sonstige Erträge</i>			
1385	4	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (GKV)			
1386	5	Erhöhung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	1389	8	Rz. 10.12
1387	5	Erhöhung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen	1390	8	Rz. 10.12
1388	5	Erhöhung des Bestandes an in Arbeit befindlicher Aufträge und in Ausführung befindlicher Bauaufträge	1391	8	Rz. 10.12
1389 ff.	4	andere aktivierte Eigenleistungen (GKV)	1395 ff.	7	Rz. 10.13
1394 ff.	4	sonstige betriebliche Erträge (GKV)	1400 ff.	6	Rz. 10.14–10.20
1455 ff.	4	Erträge aus Beteiligungen	2106 ff.	5	Rz. 10.77–10.82
1475 ff.	4	auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags enthaltene Gewinne (Mutter)	2126 ff.	5	Rz. 10.83–10.84
1488 ff.	4	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2139 ff.	5	Rz. 10.85–10.86
1509 ff.	4	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2160 ff.	5	Rz. 10.87–10.92
1532 ff.	4	außerordentliche Erträge	2264 ff.	4	Rz. 10.107–10.110

12.4 Unterschiede zur (regulären) Kerntaxonomie

GuV nach MicroBilG			GuV (Kerntaxonomie)		Verweis auf Erläuterungen zur Kerntaxonomie
Zeile	lvl	Bezeichner standard de	Zeile	lvl	
1547	3	Materialaufwand	1461	6	Rz. 10.22
1549 ff.	4	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1463 ff.	7	Rz. 10.23
1577 ff.	4	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1479 ff.	8	Rz. 10.24
1587	4	davon im Materialaufwand verrechnete Nachlässe	1501	7	Rz. 10.22
1588	3	Personalaufwand	1502	5	Rz. 10.25
1590	4	Personalaufwand (GKV), davon Personalaufwand – verbundene Unternehmen	1504	6	Rz. 10.25
1591	4	Personalaufwand (GKV), davon Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer insgesamt	1505	6	Rz. 10.25
1592 ff.	4	Löhne und Gehälter	1506 ff.	6	Rz. 10.26–10.29
1605 ff.	4	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1519 ff.	6	Rz. 10.30–10.33
1626	3	Abschreibungen	1540 ff.	5	Rz. 10.34
1628 ff.	4	Abschreibungen (GKV)	1540 ff.	5	Rz. 10.34–10.46
1688 ff.	4	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	2183 ff.	5	Rz. 10.93–10.96
1722	3	sonstige Aufwendungen			
1724	4	Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (GKV)			
1725	5	Verminderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	1392	8	Rz. 10.12
1726	5	Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen	1393	8	Rz. 10.12

12. Die Gewinn- und Verlustrechnung nach MicroBilG

GuV nach MicroBilG			GuV (Kerntaxonomie)		Verweis auf Erläuterungen zur Kerntaxonomie
Zeile	lvl	Bezeichner standard de	Zeile	lvl	
1727	5	Verminderung des Bestandes an in Arbeit befindlicher Aufträge und in Ausführung befindlicher Bauaufträge	1394	8	Rz. 10.12
1728 ff.	4	sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)	1600 ff.	5	Rz. 10.47–10.74
1827 ff.	4	Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter)	2217 ff.	5	Rz. 10.96
1838 ff.	4	Genossenschaftliche Rückvergütung	1699 ff.	5	Rz. 10.75
1844 ff.	4	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2228 ff.	5	Rz. 10.97–10.105
1875 ff.	4	außerordentliche Aufwendungen	2279 ff.	4	Rz. 10.111–10.113
1891	3	Steuern			
1893 ff.	4	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2295 ff.	3	Rz. 10.114–10.116
1918 ff.	4	sonstige Steuern	2320 ff.	3	Rz. 117
1928	3	Verlust- bzw. Gewinnabführung (Tochter)	2330	3	Rz. 10.118–10.120
1930 ff.	4	Erträge aus Verlustübernahme	2332 ff.	4	Rz. 10.119
1935 ff.	4	auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	2337 ff.	4	Rz. 10.119–10.120
1942	3	Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung	2344	3	Rz. 10.121
1943	3	Ergebnis der ausländischen Betriebsstätten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar	2345	3	Rz. 10.122

Die Einführung einer separaten MicroBilG-Kerntaxonomie wurde bereits im steuerfachlichen Schrifttum¹ gefordert. Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass aufgrund des hohen Detaillierungsgrads der Kerntaxonomie das Ziel konterkariert wird, KleinstKapGes., was den Bilanz- und GuV-Ausweis betrifft, zu entlasten. Es wurde gefordert, die steuerliche Gliederungstiefe der Kerntaxonomie an die handelsrechtlichen MicroBilG-Vorgaben anzupassen.² Dieser Forderung ist die Finanzverwaltung nur zT nachgekommen. Zwar wurde eine gesonderte Kerntaxonomie unter Berücksichtigung der MicroBilG-Bilanzposten veröffentlicht, doch blieb der Mindestumfang und letztlich der Detaillierungsgrad der Taxonomie unverändert. Dennoch sollten KleinstKapGes. (zumindest in der Übergangszeit) auch für steuerliche Zwecke von den MicroBilG-Erleichterungen profitieren können. Lässt sich eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung („Hauptbuch“) ableiten, darf der Stpfl. alternativ eine Auffangposition nutzen. Werden die Ausweiserleichterungen des MicroBilG von den Unternehmen auch im Hauptbuch nachvollzogen, sollte der Stpfl. bei weniger Mussfeldern in der Lage sein, die gewünschten Informationen unmittelbar aus der Buchführung („Hauptbuch“) abzuleiten. Eine Pflicht zur Ermittlung der erforderlichen Informationen (zB aus dem Nebenbuch, maschinelle Auswertung von Buchungsschlüsseln) sollte (derzeit) nicht bestehen.³ Im Ergebnis sollten vom Stpfl. mehr Auffangpositionen angesprochen werden können. Fallen jedoch in Zukunft Auffangpositionen weg oder ändert sich das Verständnis der Finanzverwaltung, wann eine Auffangposition verwendet werden darf, ist es wahrscheinlich, dass der Stpfl. für steuerliche Zwecke Informationen bereitstellen muss, die für handelsrechtliche Zwecke nicht erforderlich sind. Dies würde im Widerspruch mit dem Ziel des MicroBilG-Gesetzes stehen, Kleinstunternehmen von den umfangreichen Rechnungslegungsvorschriften zu entlasten.

1 Vgl. *Küting/Eichenlaub*, DStR 2012, 2615; *Haller/Groß*, DB 2012, 2412; *Haller/Groß*, DB 2012, 2109.

2 Trotz eines expliziten Hinweises der Steuerberaterkammer zum Gesetzentwurf des MicroBilG hat der Gesetzgeber einer Harmonisierung zwischen verkürzter Bilanz und E-Bilanz eine Absage erteilt; vgl. Bundessteuerberaterkammer, Stellungnahme zum MicroBilG v. 2.9.2012, abrufbar unter www.bstbk.de; *Küting/Eichenlaub*, DStR 2012, 2615.

3 Vgl. Häufig gestellte Fragen (FAQ), Stand: 20.9.2012, S. 11; abrufbar unter: www.eststeuer.de.